



**Dienst- und Gehaltsordnung
des Zweckverbands
Gemeinsame Schule Unterleberberg
(DGO GSU)**

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. März 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> 4
§ 1	Ziel 4
§ 2	Zweck und Geltungsbereich 4
§ 3	Stellenplan 4
§ 4	Dienstverhältnis 4
§ 5	Personal 4
§ 6	Unterstellung 5
§ 7	Gleiche Recht für Mann und Frau 5
2	<u>Begründung des Dienstverhältnisses</u> 5
§ 8	Ausschreibung 5
§ 9	Wählbarkeit 5
§ 10	Wahlerfordernisse 5
§ 11	Wahlbehörde 5
§ 12	Probezeit 6
§ 13	Wiederwahl 6
3	<u>Inhalt des Dienstverhältnisses</u> 6
3.1	<u>Pflichten</u> 6
§ 14	Aufgaben und Grundsätze 6
§ 15	Amtsgelöbnis 6
§ 16	Amtspflichten 6
§ 17	Verantwortlichkeit 7
§ 18	Arbeitszeit 7
§ 19	Überstunden und Überzeit 7
§ 20	Absenzen und Arztzeugnis 7
§ 21	Wohnsitz 7
§ 22	Amtsgeheimnis 7
§ 23	Aussage vor Gericht 7
§ 24	Verbot der Annahme von Geschenken 8
§ 25	Ausstand 8
§ 26	Unvereinbarkeit 8
§ 27	Nebenbeschäftigung 8
§ 28	Öffentliche Ämter 8
3.2	<u>Rechte</u> 8
§ 29	Mitsprache und Mitwirkung 8
§ 30	Rechtsschutz 8
§ 31	Aus- und Weiterbildung 9
§ 32	Mitarbeitergespräch 9
3.3	<u>Besoldung und Entschädigung</u> 9
3.3.1	<u>Besoldung der voll- und teilzeitlich Angestellten</u> 9
§ 33	Zusammensetzung der Besoldung 9
§ 34	Grundbesoldung 9
§ 35	Anfangsbesoldung 9
§ 36	Erfahrungszuschlag 9
§ 37	Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst 9
§ 38	Dreizehnter Monatslohn 10
§ 39	Teuerungszulage 10
§ 40	Kinderzulage 10
§ 41	Treueprämie 10
§ 42	Funktionszulage 10
§ 43	Ausgleich des Gleitzeitsaldos 10
§ 44	Besoldungsabgabe 11

3.3.2	<u>Entschädigungen für Behördenmitglieder und Angestellte</u>	11
§ 45	Entschädigungsabgabe	11
§ 46	Taggeld	11
§ 47	Sitzungsgeld	11
§ 48	Auslagenersatz	
3.4	<u>Ferien, Urlaub und Feiertage</u>	11
§ 49	Ferien	11
§ 50	Ferien- und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn	12
§ 51	Urlaub	12
§ 52	Feiertage	12
3.5	<u>Sozialleistungen</u>	12
§ 53	Berufliche Vorsorge	12
§ 54	Vertrauensarzt	12
§ 55	Kranken- und Unfallversicherung	13
§ 56	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	13
§ 57	Krankentaggeldversicherung	13
§ 58	Mutterschaftsurlaub	13
§ 59	Besoldungsnachgenuss	14
4	<u>Auflösung des Dienstverhältnisses</u>	14
§ 60	Grundsatz	14
§ 61	Kündigung durch Personal	14
§ 62	Kündigung durch Zweckverband	14
§ 63	Kündigung wegen Aufhebung der Stelle	14
§ 64	Erlöschen der Anstellung infolge Krankheit oder Unfall	15
§ 65	Erreichen der Altersgrenze	15
§ 66	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	15
§ 67	Wegfall der Wählbarkeit	15
§ 68	Demission von Behördenmitgliedern	15
§ 69	Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis, Arbeitsbestätigung	15
§ 70	Rechtsmittel	15
5	<u>Schluss und Übergangsbestimmungen</u>	15
§ 71	Vollzug	15
§ 72	Subsidiäres Recht	16
§ 73	Inkrafttreten	16
Anh. 1	Besondere Bestimmungen für das dem kantonalen Dienstrecht unterstellte Personal	17
Anh. 2	Besoldungsklassen und Einreihungsplan für Angestellte	18
Anh. 3	Entschädigungen für Behördenmitglieder und Angestellte	19

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU) (nachfolgend Zweckverband genannt) gestützt auf §§ 56 lit. a und 171 ff. des Gemeindegesetzes¹ sowie die Statuten des Zweckverbandes Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU) beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Delegiertenversammlung und der Vorstand sorgen dafür, dass<ol style="list-style-type: none">a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben des Zweckverbands ordnungsgemäss zu erfüllen;b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, auf- oder abzubauen sind.2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz des jeweiligen Organs zu beschliessen. | Ziel |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis von Behörden und Angestellten des Zweckverbandes.2 Für das dem kantonalen Personalrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellte Personal gelten lediglich die Bestimmungen im Anhang 1.3 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog, und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet. | Zweck und Geltungsbereich |
| § 3 | Die Delegiertenversammlung beschliesst den Stellenplan mit der Festlegung des dafür benötigten Budgets. | Stellenplan |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.2 Behördenmitglieder werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen.3 Arbeitsverhältnisse mit aushilfsweisen, auf befristete Zeit Angestellten sowie mit Auszubildenden sowie Teilzeitpensen bis max. 30 % können auch privatrechtlich ausgestaltet werden. | Dienstverhältnis |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Begriff Personal des Zweckverbandes umfasst alle Behördenmitglieder und die Angestellten.2 Behördenmitglieder sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und allfällige temporär eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen.3 Angestellte sind alle übrigen vom Zweckverband in Dienst genommenen Personen, namentlich<ol style="list-style-type: none">a) Lehr- und Betreuungspersonal;b) Hauptschulleiter oder Hauptschulleiterin;c) Schulleiter oder Schulleiterinnen vor Ort;d) Schulleiter oder Schulleiterinnen von Musik- und Tagesschule;e) Sekretariats- und Hauswarpungspersonal;f) ICT-, Raumpflege- und Hilfspersonal;g) weitere für die Erledigung der Aufgaben des Zweckverbands notwendige Personen. | Personal |

¹ Gemeindegesetz (GG) Kanton Solothurn; BGS 131.1

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| § 6 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Unterstellungsverhältnis des Personals ist aus den Stellenbeschreibungen und den Organigrammen ersichtlich. 2 Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands ist dem nicht direkt unterstellten Personal mittelbar vorgesetzt. | Unterstellung |
| § 7 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. 2 Der Vorstand sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretere Geschlecht. | Gleiche Rechte für Mann und Frau |

2 Begründung des Dienstverhältnisses

- | | | |
|------|--|-------------------|
| § 8 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist in der Regel auszuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Wahlbehörde. 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt. 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen. 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt werden. 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen. | Ausschreibung |
| § 9 | Wählbar sind Personen, die die Wahlerfordernisse erfüllen. | Wählbarkeit |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand legt die Wahlerfordernisse in Stellenbeschreibungen fest. 2 Er kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen. 3 In den Stellenbeschreibungen umschreibt er das Aufgabengebiet näher. | Wahlerfordernisse |
| § 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden. Die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. 2 Die einzelnen Verbandsgemeinden (Gemeinderäte) wählen gemäss §§ 10 und 13 der Statuten des Zweckverbandes <ol style="list-style-type: none"> a) die 11 Delegierten des Zweckverbands; b) allfällige Ersatzdelegierte; c) die 6 Mitglieder des Vorstands. 3 Die Delegiertenversammlung wählt bzw. vergibt <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin / den Präsidenten des Zweckverbands auf Antrag des Vorstands; b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen; c) die Kontrollstelle; d) das Mandat für die Verwaltung. | Wahlbehörde |

- 4 Der Vorstand wählt
 - a) den Hauptschulleiter oder die Hauptschulleiterin;
 - b) die Schulleiterinnen und Schulleiter vor Ort;
 - c) das Sekretariats- und Hauswartungspersonal;
 - d) weitere, für die Aufgabenerfüllung des Zweckverbands notwendige Angestellte.
- 5 Die Hauptschulleitung
 - a) stellt das Lehr- und Betreuungspersonal an;
 - b) schlägt die Schulleiterinnen und Schulleiter vor Ort dem Vorstand zur Wahl vor;
 - c) stellt das ICT-, Raumpflege- und Hilfspersonal an.

- § 12 1 Für die Angestellten gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit vertraglich um zusätzlich höchstens drei Monate verlängern. Probezeit
- 2 Die Probezeit wird durch Arbeitsverhinderung insbesondere infolge Unfall oder Krankheit unterbrochen.
- 3 Nach Ablauf der Probezeit sind die gewählten Personen definitiv angestellt.

- § 13 Behördenmitglieder unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. Wiederwahl

3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

- § 14 1 Behördenmitglieder und Angestellte nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, Statuten, DGO und Stellenbeschreibung zukommen. Aufgaben und Grundsätze
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.
- § 15 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes². Amtsgelöbnis
- § 16 1 Angestellte sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand des Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. Amtspflichten
- 2 Die Hauptschulleitung kann sie beauftragen, entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse zu absolvieren.
- 3 Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Zweckverbandes zu erfüllen.

² Gemeindegesetz (GG) Kanton Solothurn; BGS 131.1

§ 17	Verantwortlichkeit und Haftung von Behördenmitgliedern und Angestellten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, richten sich nach den Gesetzen ³ des Kantons.	Verantwortlichkeit
§ 18	<p>1 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. Das Pflichtpensum für die Musiklehrpersonen beträgt 30 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten pro Woche für Gruppenunterricht. Der Dienstauftrag für die Volksschulpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.</p> <p>2 Angestellte haben nur dann Anspruch auf Sitzungs- bzw. Taggeldentschädigung, wenn die Beanspruchung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Details werden gemäss Anhang 3 geregelt.</p>	Arbeitszeit
§ 19	<p>1 Die Arbeitszeit ist so zu gestalten, dass keine Überstunden anfallen, die bis Ende Kalenderjahr nicht kompensiert werden können (Gleitzeitsaldo).</p> <p>2 Stellen Angestellte fest, dass Überstunden anfallen werden, haben sie dies vorgängig mit der vorgesetzten Stelle zu vereinbaren.</p> <p>3 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Vorstand oder die vorgesetzte Stelle vorübergehend Überstunden oder Überzeit anordnen. Diese wird dem Gleitzeitsaldo angerechnet.</p>	Überstunden und Überzeit
§ 20	<p>1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, meldet dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle.</p> <p>2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	Absenzen und Arztzeugnis
§ 21	Der Vorstand bestimmt jene Angestellten, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der näheren Umgebung eines Schulhauses des Zweckverbands haben müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.	Wohnsitz
§ 22	<p>1 Das Personal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	Amtsgeheimnis
§ 23	<p>1 Das Personal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Vorstands äussern.</p> <p>2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.</p> <p>3 Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.</p> <p>4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	Aussage vor Gericht

³ Verantwortlichkeitsgesetz Kanton Solothurn; BGS 124.21

§ 24	<ol style="list-style-type: none"> 1 Es ist dem Personal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste. 	Verbot der Annahme von Geschenken
§ 25	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Personal hat bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten. 2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten. 	Ausstand
§ 26	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten ist es untersagt, einen anderen Beruf oder ein anderes Gewerbe auszuüben sowie Verwaltungsratsmandate in wirtschaftlichen Unternehmen anzunehmen oder auszuüben; ausgenommen sind Unternehmen, an denen Verbandsgemeinden beteiligt sind. 2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. 	Unvereinbarkeit
§ 27	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten sind Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen. 2 Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können. 3 Jede Nebenbeschäftigung ist dem Vorstand zu melden. 	Nebenbeschäftigung
§ 28	<ol style="list-style-type: none"> 1 Angestellte haben die Ausübung eines öffentlichen Amtes vor dessen Annahme dem Vorstand zu melden. 2 Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) betriebliche Interessen entgegenstehen; b) die Leistungsfähigkeit des oder der Angestellten beeinträchtigt wird; c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können. 	Öffentliche Ämter

3.2 Rechte

§ 29	Den Angestellten ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.	Mitsprache und Mitwirkung
§ 30	Der Zweckverband gewährt Behördenmitgliedern und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einklagen müssen.	Rechtsschutz

§ 31	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand unterstützt und erwartet die Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern und Angestellten. 2 Die Angestellten sind auf Gesuch hin berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen. 3 Der Vorstand kann auf entsprechendes Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungskursen ausrichten. 4 Arbeiten, die im Rahmen von ganz oder teilweise bezahlter Weiterbildung entstanden sind, gehören dem Arbeitgeber. 	Aus- und Weiterbildung
§ 32	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Angestellten haben Anspruch auf Mitarbeitergespräche durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte. 2 In der Regel finden diese jährlich statt. 3 In der Musikschule regeln eigene Weisungen Form und Häufigkeit der Mitarbeitergespräche. 	Mitarbeitergespräch
3.3 Besoldung und Entschädigungen		
3.3.1 Besoldung der voll- und teilzeitlich Angestellten		
§ 33	<p>Die Besoldung der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundbesoldung; b) Erfahrungszuschlag; c) 13. Monatslohn; d) allfällige Teuerungszulage; e) allfällige Kinderzulage; f) allfällige Treueprämie; g) allfällige Funktionszulage; h) allfälliger Ausgleich des Gleitzeitsaldos. 	Zusammensetzung der Besoldung
§ 34	Die Grundbesoldung richtet sich nach den Lohntabellen gemäss Anhang 2.	Grundbesoldung
§ 35	Die Anfangsbesoldung wird von der gemäss § 10.4 und §10.5 für die Anstellung zuständigen Stelle festgelegt. Dabei werden die Ausbildung und die Erfahrung berücksichtigt.	Anfangsbesoldung
§ 36	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Erfahrungszuschlag richtet sich nach den geltenden Lohntabellen gemäss Anhang 2. 2 Ein Erfahrungszuschlag kann gewährt werden, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind. 3 Bei unterjährigem Eintritt besteht kein Anspruch auf Erfahrungszuschlag im Folgejahr. 	Erfahrungszuschlag
§ 37	Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag ⁴ des Kantons Solothurn.	Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

⁴ Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Kanton Solothurn; BGS 126.3

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 38 | 1 Angestellte haben Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er beträgt einen Zwölftel der Grundbesoldung und des Erfahrungszuschlages, die im Kalenderjahr ausgerichtet worden sind.
2 Er wird für Angestellte im Monatslohn jeweils im Dezember ausbezahlt oder pro Rata im Monatslohn integriert.
3 Für Angestellte, welche stundenweise entlohnt werden, ist der 13. Monatslohn im Lohn enthalten. Die Zulage beträgt 8,33 % und wird separat ausgewiesen. | Dreizehnter Monatslohn |
| § 39 | 1 Der Vorstand beantragt jährlich die Teuerungszulage für die Angestellten mit dem Voranschlag. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Teuerungszulage mit dem Beschluss über den Voranschlag.
2 Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.
3 Ist der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten der DGO oder seit der letzten Anpassung an die Teuerung um mehr als 5 % angestiegen, beschliesst die Delegiertenversammlung, ob und in welcher Höhe die Entschädigungen gemäss Anhang 3 anzupassen sind. | Teuerungszulage |
| § 40 | Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz ⁵ des Kantons Solothurn ausgerichtet. | Kinderzulage |
| § 41 | 1 Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage;
b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage;
c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage.
2 Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend. | Treueprämie |
| § 42 | Erfüllen Angestellte zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Vorstand nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren. | Funktionszulage |
| § 43 | 1 Überstunden oder Überzeit werden dem Gleitzeitsaldo angerechnet.
2 Ein positiver Gleitzeitsaldo wird durch Freizeit ausgeglichen und grundsätzlich nicht vergütet. Wenn betriebliche Gründe den Ausgleich nicht zulassen oder Überstunden und Überzeit aufgrund besonderer Umstände angeordnet wurden, kann der Vorstand eine Entschädigung beschliessen.
3 Ein negativer Gleitzeitsaldo wird durch Arbeit gleicher Dauer ausgeglichen.
4 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Gleitzeitsaldo Ende Kalenderjahr ausgeglichen ist.
5 Ist der Gleitzeitsaldo Ende Kalenderjahr nicht ausgeglichen, darf er höchstens plus oder minus 50 Stunden betragen. Der zu diesem Zeitpunkt 50 Stunden übersteigende Teil des Gleitzeitsaldos verfällt ohne Vergütung. | Ausgleich des Gleitzeitsaldo |

⁵ Sozialgesetz (SG) Kanton Solothurn; BGS 831.1

6 Bevor das Anstellungsverhältnis aufgelöst wird, ist der Gleitzeitsaldo auszugleichen: Ein negativer Zeitsaldo wird mit dem letzten Gehalt verrechnet. Ein positiver Zeitsaldo wird vergütet, sofern ein Ausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich war.

§ 44 Besoldung, die Angestellte für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten beziehen, fliesst in die Zweckverbandskasse. Der Anspruch auf Entschädigung durch die GSU wird im Anhang 3 geregelt. Besoldungsabgabe

3.3.2 Entschädigungen für Behördenmitglieder und Angestellte

§ 45 Entschädigungen, die Behörden und Angestellte für ausserordentliche Tätigkeiten im Rahmen der GSU beziehen, fliessen in die Zweckverbandskasse. Der Anspruch auf Entschädigung durch die GSU wird im Anhang 3 geregelt. Entschädigungsabgabe

§ 46 1 Behördenmitglieder haben für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse, auswärtige Sitzungen und dergleichen Anspruch auf ein ganzes oder halbes Taggeld gemäss Anhang 3. Taggeld
2 Angestellte können ein Taggeld nur geltend machen, falls Einsätze der obigen Art nicht der Arbeitszeit anzurechnen sind.

§ 47 1 Behördenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 3. Sitzungsgeld
2 Angestellte können Sitzungsgelder nur geltend machen, wenn die Sitzungen nicht der Arbeitszeit anzurechnen sind.
3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Personen, die insbesondere als Sachverständige oder Auskunftspersonen an Sitzungen von Behörden teilnehmen, ein Sitzungsgeld zusprechen.

§ 48 Behördenmitglieder und Angestellte haben gemäss der Regelung im Anhang 3 Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen entstehen. Auslagenersatz

3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage

§ 49 1 Angestellte haben Anspruch auf Ferien: Ferien
a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 23 Tage;
c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 30 Tage.
2 Für Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Volksschullehrpersonen.
3 Die Ferien sind in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

- § 50 1 Die Ferien und Feiertagsentschädigung ist für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, im Lohn enthalten. Sie werden separat ausgewiesen.
- 2 Die Ferienentschädigung beträgt:
- bis und mit dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Altersjahr vollenden: 10.64%;
 - bis und mit dem Kalenderjahr, in dem Sie das 49. Altersjahr vollenden: 9.7%;
 - bis und mit dem Kalenderjahr, in dem Sie das 59. Altersjahr vollenden: 10,64%;
 - ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 60. Altersjahr vollenden, 13.04%.
- 3 Die Feiertagsentschädigung beträgt 3 % des Jahreslohnes.

Ferien und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn

- § 51 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:
- eigene Hochzeit: 2 Tage;
 - Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Tag;
 - dem Mann bei Geburt eines eigenen Kindes: 5 Tage;
 - für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner): die benötigte Zeit jedoch höchstens 2 Tage pro Fall;
 - Todesfall im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner/-in, Kinder, Eltern): die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage;
 - Todesfall von Geschwistern, Grosseltern und Schwiegereltern, Personen die im gleichen Haushalt gelebt haben: die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage;
 - Wohnungsumzug: 1 Tag;
 - für unaufschiebbare, von Amtes wegen angeordnete Termine und Verpflichtungen: die erforderliche Zeit.
- 2 Urlaubsgesuche sind beim direkten Vorgesetzten einzureichen.
- 3 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der direkte Vorgesetzte unter Kenntnissgabe an den Vorstand weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

Urlaub

- § 52 1 Als Feiertage gelten Neujahr, Karfreitag, 1. Mai-Nachmittag, Aufahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.
- 2 Als Freitage gelten Berchtoldstag (2. Januar), Fasnachtsdienstag-Nachmittag, Ostermontag, Pfingstmontag, Heiligabend-Nachmittag, Stephanstag und Silvester-Nachmittag.

Feiertage

3.5 Sozialleistungen

- § 53 Der Zweckverband versichert die Angestellten gemäss Gesetzgebung des Bundes⁶ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Tod.

Berufliche Vorsorge

- § 54 Die Anstellungsbehörde kann zur genauen Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.

Vertrauensarzt

⁶ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); SR 831.40

§ 55	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Krankenversicherung für die Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes⁷. 2 Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung⁸ gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert. 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Zweckverband. 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Angestellten. 	Kranken- und Unfallversicherung
§ 56	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Krankheit oder Unfall haben Angestellte wie folgt Anspruch auf Lohnfortzahlung: <ol style="list-style-type: none"> a) im unbefristeten Anstellungsverhältnis bis zum 4. Dienstjahr für die Dauer von 6 Monaten; b) im unbefristeten Anstellungsverhältnis ab dem 4. Dienstjahr für die Dauer von 12 Monaten; c) im befristeten Anstellungsverhältnis für die Dauer von 6 Monaten; d) in der Probezeit für die Dauer von 3 Monaten. 2 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden. 3 Zulässige Versicherungsleistungen fallen dem Zweckverband zu oder werden mit der Besoldung verrechnet. 4 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub 	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
§ 57	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für die definitiv und unbefristet Angestellten schliesst der Zweckverband eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 56 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen. 2 Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt. 3 Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Angestellten finanziert. 	Krankentaggeldversicherung
§ 58	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine unbefristet Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub. 2 Im befristeten Anstellungsverhältnis besteht folgender Anspruch auf besoldeten Mutterschaftsurlaub: <ol style="list-style-type: none"> a) im 1. und im 2. Dienstjahr für die Dauer von 14 Wochen; b) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis. 3 Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft. 4 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. 5. Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Arbeitsverhältnisses. 6 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt dieses nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes. 	Mutterschaftsurlaub

⁷ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); SR 832.10

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

- § 59 1 Beim Tod von Angestellten wird dem Ehegatten oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet.
- 2 In Härtefällen kann der Vorstand einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.
- Besoldungsnachgenuss

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

- § 60 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
- a) Angestellte das Anstellungsverhältnis kündigen;
 - b) die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis wegen disziplinarischer oder anderer wichtiger Gründe kündigt;
 - c) eine befristete Anstellung abläuft;
 - d) die Stelle aufgehoben wird;
 - e) der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erlischt;
 - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen;
 - g) die Altersgrenze erreicht wird;
 - h) Behördenmitglieder demissionieren oder nicht wieder gewählt werden.
- Grundsatz
- § 61 1 Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.
- 2 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende der Woche kündigen.
- 3 Eine jederzeit mögliche, sofortige Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer ist nur im Einverständnis mit dem Zweckverband möglich.
- Kündigung durch Personal
- § 62 1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.
- 2 Die Kündigung ist zu begründen.
- 3 Erfolgt die Kündigung aufgrund disziplinarischer oder anderer wichtiger Gründe, richtet sie sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁹ und ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
- 4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 5 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Vorstand.
- 6 Die Kündigungsbeschränkungen richten sich nach dem Obligationenrecht¹⁰.
- 7 Vor einer Kündigung ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
- Kündigung durch Zweckverband
- § 63 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Die Aufhebung ist den Angestellten drei Monate im Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
- Kündigung wegen Aufhebung der Stelle

⁹ Verantwortlichkeitsgesetz Kanton Solothurn; BGS 124.21

¹⁰ Obligationenrecht (OR); SR 220

§ 64	Das Anstellungsverhältnis endet, wenn der oder die Angestellte längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist, mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung.	Erlöschen der Anstellung infolge Krankheit oder Unfall
§ 65	Das Dienstverhältnis der Angestellten endet mit dem Erreichen der Altersgrenze nach den Statuten der entsprechenden Pensionskasse.	Erreichen der Altersgrenze
§ 66	Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt
§ 67	<ol style="list-style-type: none"> 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. 2 Der Vorstand kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen. 	Wegfall der Wählbarkeit
§ 68	Behördenmitglieder können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.	Demission von Behördenmitgliedern
§ 69	<ol style="list-style-type: none"> 1 Angestellte erhalten ein von der direkt vorgesetzten Stelle unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. 2 Angestellte können im bestehenden Dienstverhältnis ein Zwischenzeugnis verlangen. 3 Das Arbeits- und Zwischenzeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit sowie über Leistung und persönliches Verhalten des oder der Angestellten. 4 Auf Wunsch des oder der Angestellten kann das Zeugnis auch die Form einer Arbeitsbestätigung haben, die sich lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränkt. 	Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis, Arbeitsbestätigung
§ 70	<p>Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Delegiertenversammlung gefasst werden; b) Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau¹¹; e) Disziplinarmaßnahmen. 	Rechtsmittel

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 71	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand vollzieht die DGO. 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung in einem Reglement konkretisieren. 	Vollzug
------	--	---------

¹¹ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, GIG); SR 151.1

- | | | |
|------|---|-------------------|
| § 72 | Enthält die DGO keine Regelung, gilt das Obligationenrecht ¹² als subsidiäres Recht. | Subsidiäres Recht |
| § 73 | Diese DGO mit den Anhängen 1 – 3 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Delegiertenversammlung am 10. März 2015 beschlossen.

Präsidentin Vorstand



Silvia Petiti

Protokollführerin



Ursula Loosli

Vom Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn mit Verfügung vom 13. Mai 2015 genehmigt.

¹² Obligationenrecht (OR); SR 220

Anhang 1:

Besondere Bestimmungen für das dem kantonalen Personalrecht unterstellte Personal

- § 1 1 Für Angestellte, welche dem kantonalen Dienstrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag¹³ unterstehen, gelten folgende Bestimmungen der DGO als Ergänzung: Geltungsbereich
- 2 Die übrigen personalrechtlichen Bestimmungen richten sich nach dem kantonalen Dienstrecht.
- 3 Bei allfälligen Widersprüchen gilt das kantonale Dienstrecht.

¹³ Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Kanton Solothurn; BGS 126.3

Anhang 2:

Besoldungsklassen und Einreichungsplan für Angestellte

Besoldungsklassen

Die Grundbesoldung richtet sich nach den aktuellen Lohntabellen des Kantons Solothurn:

- 1 Volksschullehrpersonen: Lohntabelle für Volksschullehrpersonen;
- 2 Musikschullehrpersonen: Lohntabelle für Musiklehrkräfte;
- 3 Verwaltungsangestellte (Schulleitung, Hauswartung): Lohntabelle für Verwaltung;
- 4 Betreuungspersonen der Tagesschule: Lohntabelle für soziale Funktionen;
- 5 Reinigungspersonal im temporären Einsatz: Lohntabelle Stundenlöhne für das Reinigungspersonal / Schülereinsätze.

Die Lohntabellen finden sich online auf der Website des Kantons Solothurn.

Einreichungsplan	
Arbeit / Funktion	Besoldungsklasse
- Reinigungspersonal	1 bis 5
- Sekretariatspersonal (einfachere Tätigkeiten)	7 bis 11
- Sekretariatspersonal (Sachbearbeitungsfunktionen)	12 bis 15
- Hauswartungspersonal	11 bis 13
- Kindergärtner / Kindergärtnerinnen	17 bis 18 ^a
- Primarlehrer / Primarlehrerinnen	18 ^a
- Sekundarlehrer / Sekundarlehrerin	20 bis 21 ^a
- Fachlehrpersonal (Werken, Hauswirtschaft, Heilpädagogik, etc.)	17 bis 21 ^a
- Lehrpersonen Musikschule	M1, M2, M3 ^a
- Lernende	Gemäss Empfehlungen Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
- Betreuerin FaBeK	8 bis 9
- Leiter/-in Tagesschule	12 bis 15
- Schulleiter/-in vor Ort und Musikschulleiter/-in	19 bis 22
- Schulleiter/-in vor Ort und Musikschulleiter/-in ohne Fachausweis oder in Ausbildung	18 bis 21
- Hauptschulleiter / Hauptschulleiterin	23 bis 24

^a Die Einreihung wird durch das Departement für Bildung und Kultur vorgenommen.

Anhang 3:

Entschädigungen für Behördenmitglieder und Angestellte

Grundsatz

Angestellte können einen Anspruch auf Entschädigung nur dann geltend machen, wenn die geleistete Arbeit nicht der Arbeitszeit anzurechnen ist. Arbeit, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstauftrags steht, muss der Arbeitszeit angerechnet werden.

Arbeit / Funktion	CHF	Fixum (pauschal) pro Jahr	Lohnanpassung (Teuerung)	Anstellung / Wahl durch	Bemerkungen
Sitzungsgeld bis 3 Stunden	60.00	-	nein	-	-
Sitzungsgeld ab 3 Stunden zusätzlich pauschal	30.00	-	nein	-	-
Halbes Taggeld	75.00	-	nein	-	-
Taggeld (mehr als 5 Std. inkl. Reisezeit)	150.00	-	nein	-	-
Präsidium Vorstand	-	12'000	nein	DV	a
Vizepräsidium Vorstand	-	n.A.	nein	VS	a
Präsidium Spezialkommissionen	-	n.A.	nein	VS	-
Stundenansatz für ausserordentliche Arbeiten von Kommissionsmitgliedern (<i>auf Beschluss des VS</i>)	45.00	-	-	-	-
Auslagenersatz für Fahrten mit dem ÖV	n.A.	-	-	-	b
Auslagenersatz pro Kilometer für Fahrten mit dem PW	0.70	-	-	-	-
Auslagenersatz pro Hauptmahlzeit, die auswärts eingenommen werden muss	25.00	-	-	-	-
Auslagenersatz für Telefongespräche, Porti, Büromaterial usw.	n.A.	-	-	-	-
Schularzt und Schulzahnarzt gemäss spez. Reglement	-	-	-	-	c

Legende

DV = Delegiertenversammlung
VS = Vorstand

Bemerkungen

- a) = die Erhöhung bei Stellvertretung Präsidium entspricht der Reduktion beim Präsidium
- b) = tatsächliche Kosten für den ÖV 2. Klasse. (In der Regel sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden)
- c) = gemäss massgebende Reglemente und Verträge
- n.A. = nach Aufwand